

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser

Allerdings ist die Errichtung und der Betrieb von WEA stets mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Aus raumordnerischen Gründen sowie insbesondere zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen und aus Gründen der Orts- und Landschaftsbildpflege sind WEA-Standorte im ländlich strukturierten Raum des Landkreises Nienburg/Weser, der vor allem durch Streusiedlungsbereiche geprägt ist, auf geeignete, das heißt, konfliktarme Standorte, zu konzentrieren.

Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung

In einem Rahmenkonzept, das vom Fachausschuss am 14.01.1999 beschlossen wurde, wurden Vorrangstandorte für die Windenergiegewinnung im Landkreis Nienburg/Weser ermittelt. Rechtliche Grundlage bei der Suche nach Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung war der Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 11. Juli 1996 zur Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung. Daneben sind fachgutachterliche Planungsgrundlagen, wie der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg/Weser (1996), der avifaunistische Kartensatz des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (1994), sowie ein Positionspapier des NABU zur Aufstellung von Windenergieanlagen¹⁵⁶ (WEA) herangezogen worden. Im Einzelnen wurden folgende Kriterien bei der Auswahl der Vorrangstandorte berücksichtigt:

Eignungskriterien

- mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von mindestens 4,5 m/s in 30 m Höhe
- Flächengröße mind. 30 ha
- bereits beeinträchtigtes Landschaftsbild durch vorhandene technische Anlagen
- im Landschaftsrahmenplan (LRP) ausgewiesene Bereiche mit:
 - z. Z. geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit
 - z. Z. nur geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
- günstige Netzanbindungsmöglichkeiten (Entfernung zum nächsten Umspannwerk)
- gesicherte Erschließung (vorhandenes Wegenetz)

Ausschlusskriterien

- Siedlungsgebiete:
Reine Wohngebiete: Mindestabstand 750 m;
dörfliche Siedlungen, Campingplätze, fremdenverkehrsbedingte Siedlungen: 500 m;
Einzelhäuser: 300 m
- Waldgebiete: Mindestabstand 200 m
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)
- Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 24 NNatG Mindestabstand 200 – 500 m
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft gemäß LROP
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 NNatG¹⁵⁷
- Schutzgebiete aufgrund internationaler Abkommen
- Gebiete, die die Voraussetzung gemäß § 24 NNatG erfüllen²⁾¹⁵⁸
Gebiete, die die Voraussetzung gemäß § 26 NNatG erfüllen
- Naturdenkmale gemäß § 28 NNatG
- geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 28 NNatG
- besonders geschützte Biotope (§ 28a/28 b NNatG)
- Wallhecken gemäß § 33 NNatG

¹⁵⁶ NNA-Berichte Heft 3 (1996): Windenergie und Naturschutz. Positionspapier des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (NABU).

¹⁵⁷ Im Einzelfall ist eine Abwägung möglich, es überwiegen jedoch grundsätzlich die Belange des Naturschutzes gegenüber denen der Windenergienutzung; im LSG wird im Regelfall Entlassung der betreffenden Flächen aus dem Schutz erforderlich sein

¹⁵⁸ Hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestabstände ist eine Einzelfallprüfung erforderlich

- Kernzonen von Naturparks
- avifaunistisch wertvolle Bereiche von lokaler und höherer Bedeutung (Mindestabstand 500 m lt. NLÖ)
- im LRP ausgewiesene Bereiche mit:
 - hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit
 - sehr hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
- Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft gemäß LROP
- Gesetzliche Überschwemmungsgebiete
- Gebiete zur Sicherung/Förderung des Retentionsvermögens gem. LRP
- Vorranggebiet für Rohstoffsicherung gemäß LROP:
Konkretisierung auf regionalplanerischer Ebene im Bodenabbauleitplan (Entwurf);
Stand: Januar 1997
- Hochspannungsleitungen: Abstand Kipphöhe der WEA (1,5fache der Nabenhöhe), mind. jedoch 50 m)¹⁵⁹
- Richtfunkstrecken und Sendeanlagen: Mindestabstand 100 m
- Bahnlinien, schiffbare Kanäle:
Kipphöhe der WEA, mindestens jedoch 50 m
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: Kipphöhe der WEA, mindestens jedoch 50 m
- stehende Gewässer > 5000 m² sowie Gewässer I. Ordnung: Mindestabstand 100 m
- innere Schutzzonen militärischer Anlagen

Abwägungskriterien

- Naturparkbereiche außerhalb bestehender LSG und NSG
- Vorsorgegebiet für Grünlanderhaltung gemäß LROP
- Erholungs- und Freizeitgebiete (Kurgebiete); Vorsorgegebiete für Erholung gemäß LROP
- im LRP ausgewiesene Bereiche mit:
 - mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit
 - hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
 - Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften (nur großflächige Bereiche)
- Vorsorgegebiet für Rohstoffsicherung gemäß LROP:
Konkretisierung auf regionalplanerischer Ebene im Bodenabbauleitplan (Entwurf);
Stand: Januar 1997
- weiterer geplanter / vorhandener raumbedeutsamer Windenergiestandort in einer Entfernung von weniger als 5 km

Das Gebiet des Landkreises Nienburg/ Weser ist anhand dieser Kriterien flächendeckend und unter besonderer Berücksichtigung von Mindestabständen von 5 km der einzelnen Vorrangstandorte untereinander untersucht worden. Auf dieser Grundlage wurden 17 Suchräume festgelegt, die im Rahmen eines umfassenden Beteiligungsverfahrens abgestimmt wurden. Als Ergebnis wurden im Rahmenkonzept 11 Standorte festgelegt, die als Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden sollen. Diese Vorrangstandorte beziehen sich nur auf raumbedeutsame WEA.

Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen

Die Bewertung, ob ein Vorhaben als raumbedeutsam eingestuft wird oder nicht, richtet sich u.a. danach, ob die räumliche Entwicklung oder die Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Dabei muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehend auswirken. Dies kann auch schon bei einer einzelnen WEA der Fall sein.

¹⁵⁹ Die Preussen Elektra fordert 60 m Mindestabstand

Regionales Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser

Die Raumbedeutsamkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Prüfkriterien sind die Dimension (Höhe) der Anlage, der Standort und die Auswirkungen auf bestimmte, planerische Ziele und festgelegte Raumfunktionen.

Als raumbedeutsam werden in der Regel eingestuft:

- Gruppen von mehr als fünf Anlagen
(gemäß Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 18.10.1995),
- Einzelanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m.

Über die Raumbedeutsamkeit einer WEA bzw. Anlagengruppe entscheidet die Genehmigungsbehörde im Einzelfall.

Ausschlusswirkung

Raumbedeutsame WEA sollen in den Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung konzentriert werden. Außerhalb der Vorrangstandorte ist eine Zulässigkeit raumbedeutsamer WEA nicht gegeben, weil ihr öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Von der Ausschlusswirkung nicht betroffen sind nicht-raumbedeutsame WEA.

Sonstige regenerative Energieträger

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist im Landkreis Nienburg/Weser derzeit noch von geringerer Bedeutung. Ein großer Teil wird derzeit noch durch die Wasserkraftnutzung erzeugt. Die beiden Laufwasserkraftwerke im Landkreis Nienburg/Weser in Drakenburg und Landesbergen weisen eine Nettoleistung von insgesamt 12,2 MW auf. Die durchschnittliche Jahresproduktion beläuft sich auf 65 Mio. kWh.

Energetische Biomasse- und Biogasnutzungspotentiale sind im Landkreis Nienburg/Weser in großer Menge vorhanden, insbesondere aus landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Abfallprodukten, wie Gülle, Reststroh und Schwachholz. Besonders im dünn besiedelten ländlichen Raum bestehen günstige Voraussetzungen zur Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse. In Leese (Samtgemeinde Landesbergen) betreibt z.B. die Raiffeisen-Warengenossenschaft eG eine Hackschnitzelfeuerungsanlage, die sich insbesondere für die Versorgung kleinerer Wohngebiete eignet.

Klärgas wird in der Stadt Nienburg mittels eines Blockheizkraftwerkes genutzt.

Auch die aktive Nutzung der Sonnenenergie gewinnt aufgrund öffentlicher Förderung immer mehr an Bedeutung. Mit dem „100.000-Dächer-Programm“ unterstützt die Bundesregierung seit Januar 1999 die Erzeugung von Solarstrom. Vor dem Hintergrund des am 01.04.2000 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Gesetzes¹⁶⁰ hat der Bund die Vergabekriterien für Kredite aus dem „100.000-Dächer-Programm“ überarbeitet¹⁶¹. Bis zum Jahr 2004 sollen Solarmodule mit einer Gesamtleistung von 300 MW neu installiert werden. Ende 1998 betrug die Spitzenleistung in Deutschland erst 10,5 MW.

In welchem Ausmaße umweltfreundliche Energien zukünftig genutzt werden, hängt wesentlich von der Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Preisentwicklung aufgrund des 1998 novellierten Energierechts, den gesetzlich festgelegten Einspeisevergütungen und den staatlichen Fördermöglichkeiten, ab.

Erdgaskraftwerk Robert Frank

Das Kraftwerk Robert Frank der PreussenElektra wurde im Januar 1996 mit dem Steinkohlekraftwerk Heyden, den Laufwasserkraftwerken Drakenburg, Schlüsselburg, Landesbergen, Langwedel, Petershagen und Dörverden zur Kraftwerksgruppe Mittelweser zusammengefasst. In Robert Frank wird seit Januar 1997 allein in Block 4 mit einer Nettoleistung von 487 MW (1999) Strom erzeugt, nachdem Block 3 stillgelegt wurde. Der Kraftwerksstandort ermöglicht einen direkten Anschluss an das 380-kV-Nord-Süd-Hochspannungsnetz. Das Kraftwerk ist damit direkt in das westeuropäische Verbundnetz eingegliedert.

¹⁶⁰ Gesetz zum Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 01.04.2000 (BGBl. I, S. 305).

¹⁶¹ Vgl. Ausführungsbestimmungen zum 100.000-Dächer-Programm vom 01.06.2000.